

X. ABSCHNITT.

Friedensrichterliche Functionen.

	1888	1889
Dienstbotenstreitigkeiten	651 ¹⁾	674
Eigenmächtige Pfändung	517	787
Ehestreitigkeiten	1.842	2.182
Streitigkeiten über Fundsachen	534	650
Schuldstreitigkeiten	2.413	1.709
Wohnungsstreitigkeiten	3.962	2.451
In diversen Angelegenheiten Seitens der Bahnhof- exposituren	3.495	2.611

Es kamen auch 409 (1888 429) friedensrichterliche Amtshandlungen anlässlich von Streitigkeiten aus dem Lehrlings-Verhältnisse vor, welche eigentlich der Entscheidung der Genossenschaft, beziehungsweise Gewerbebehörde vorbehalten sind. Es wird aber von Parteien häufig die Intervention der Polizeibehörde angerufen und meist per officium boni viri ein Ausgleich erzielt. Ist dies nicht möglich, werden die Parteien an die Genossenschaft gewiesen.

Schriftliche, executionsfähige Vergleiche wurden in 15 Fällen geschlossen.

XI. ABSCHNITT.

Verlust- und Fundanzeigen.

Sämmtliche Polizeibezirks-Commissariate senden die bei denselben abgegebenen und nicht reclamirten Funde an das Oekonomat der Polizei-Direction ein; letztere erlässt von zwei zu zwei Monaten über die eingesendeten Fundobjecte Kundmachungen, welche durch Maueranschlag und dreimal in dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ verlaublich werden.

Sodann werden sämmtliche nicht reclamirten Funde dem Magistrate übergeben, welcher mit denselben nach § 392 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeht.

¹⁾ Nur jene, welche schriftlich und nicht im kurzen Wege — d. h. mündlich — verhandelt wurden.